

Verordnung über die Anstellung der Lehrenden an den Volksschulen (Anstellungsverordnung Volksschule)

Änderung vom ...

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 30 des Gesetzes vom 24. September 2000 über Schule und Bildung¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass bGS [412.21](#) (Verordnung über die Anstellung der Lehrenden an den Volksschulen; Anstellungsverordnung Volksschule), Stand 1. August 2009, wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1

¹ Das Arbeitsverhältnis endet:

b) *Aufgehoben.*

Art. 11 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

Art. 14 Abs. 2 (geändert)

² In begründeten Fällen kann das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen vertraglich bis zum vollendeten 70. Altersjahr verlängert werden.

¹⁾ Schulgesetz (bGS [411.0](#))

Entwurf Regierungsrat, 5. Juli 2016

Art. 15

Aufgehoben.

Art. 24 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

Art. 25 Abs. 2 (geändert)

² Der Gemeinderat kann im Rahmen des Budgetprozesses jährlich eine Summe für Anerkennungsprämien beschliessen. Diese darf maximal 0.5 Prozent der Lohnsumme für alle Lehrenden des Arbeitgebers nicht übersteigen. Die Prämie beträgt maximal Fr. 3 000.- pro Jahr und Person.

Art. 34 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

¹ Die der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstehenden Lehrenden sind bei der Pensionskasse AR versichert. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

² *Aufgehoben.*

Art. 37 Abs. 1

¹ Im Todesfall einer oder eines Lehrenden richtet der Arbeitgeber den Lohn während drei Monaten weiter aus und zwar an:

- b) (geändert) hinterbliebene Kinder, welche zum Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen berechtigen, sofern keine Auszahlung nach lit. a und c erfolgt;
- d) (neu) die hinterbliebene Konkubinatspartnerin oder den hinterbliebenen Konkubinatspartner, wenn mit der verstorbenen Person unmittelbar vor deren Ableben nachweisbar mindestens fünf Jahre eine eheähnliche Gemeinschaft bestanden hat und sofern keine Auszahlung nach lit. a, b oder c erfolgt.

Art. 38a (neu)

Vaterschaftsurlaub

¹ Der Vaterschaftsurlaub richtet sich nach dem Personalgesetz¹⁾ und dessen Ausführungsbestimmungen.

Art. 40 Abs. 2 (geändert)

² Dauert eine krankheits- oder unfallbedingte Arbeitsverhinderung länger als drei Arbeitstage, ist in der Regel ein ärztliches Zeugnis zu verlangen; in jedem Fall aber, wenn die Arbeitsverhinderung länger als fünf Arbeitstage dauert.

Art. 42 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu)

Datenschutz und Datenbearbeitung (Überschrift geändert)

¹ Der Arbeitgeber bearbeitet Personendaten, soweit diese für Begründung, Durchführung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses notwendig sind. Das Datenschutzgesetz²⁾ findet Anwendung.

² Der Arbeitgeber ist berechtigt, den im Versicherungsverhältnis mit ihm stehenden Versicherungsgesellschaften, die für die Bearbeitung der Versicherungsfälle notwendigen Personendaten zu melden.

³ Der Arbeitgeber ist befugt, Personendaten für die Personal-, Lohn- und Versicherungsbewirtschaftung auf Informationssystemen zu bearbeiten.

Art. 43 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2**

¹ Genügen Leistung oder Verhalten der oder des Lehrenden den Anforderungen nicht oder werden Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis verletzt, so trifft der Arbeitgeber die erforderlichen Massnahmen zur Sicherung eines geordneten Aufgabenvollzuges.

² In erheblichen Fällen kann der Arbeitgeber insbesondere:

- a) (geändert) eine schriftliche Verwarnung aussprechen;

¹⁾ PG (bGS [142.21](#))

²⁾ Datenschutzgesetz (bGS [146.1](#))

Entwurf Regierungsrat, 5. Juli 2016

Art. 47 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.